

Regionalrat Detmold

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

Fraktion der FDP/FW

Die Linke

Fraktion Bündnis 90 /

Die Grünen

Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

Landrat des Kreises Gütersloh

Landrat des Kreises Höxter

Landrat des Kreises Lippe

Landrat des Kreises Minden-Lübbecke

Landrat des Kreises Herford

Landrat des Kreises Paderborn

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

DBB Deutscher Beamtenbund NRW

DGB Region Ostwestfalen-Lippe

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Sportverbände/Sportverbände in OWL

OstWestfalenLippe GmbH

AGV Arbeitgeberverband Lippe e.V.

Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

„Detmolder Erklärung II“

zum zweiten Entwurf

eines neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEPE)

- Stand 04.12.2015 -

Die Landesregierung hat den Regionalrat sowie die Kreise, Städte und Gemeinden sowie die sonstigen öffentlichen Stellen im Regierungsbezirk Detmold in einem zweiten Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG zu Stellungnahmen bis zum 15.01.2016 aufgefordert.

Die Region Ostwestfalen kommt dieser Aufforderung mit der vorliegenden zweiten „Detmolder Erklärung“ fristgemäß nach. Wir hören jedoch aus nahezu allen beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften die Bitte, wegen der aktuellen Herausforderungen mit den unserer Region vom Land zugewiesenen schutz- und asylsuchenden Flüchtlingen, uns bei der Landesregierung für eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um **drei Monate** einzusetzen. Die Beteiligten aus der Re-

gion wollen und werden zu Themen detailliert Stellung nehmen; denn die zum ersten Entwurf vorgetragenen Bedenken sind noch nicht ausgeräumt.

Wir bitten daher, die Stellungnahmefrist für die beteiligten Kommunen auf den **15. April 2016** zu verlängern.

Die Region OstwestfalenLippe begrüßt, dass die Landesregierung bei der Überarbeitung des LEP Entwurfs (LEP-E - zweite Fassung) vom 22.09.2015 in weiten Teilen der Stellungnahme der Region in der Detmolder Erklärung vom 24.02.2014 gefolgt ist und vor allem Ziele gestrichen hat bzw. sie nunmehr als Grundsätze behandelt.

Soweit der Stellungnahme der Region zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes im zweiten Entwurf nicht gefolgt wird, hält die Region ihre Bedenken und Anregungen insgesamt aufrecht.

Sie sieht deshalb noch erheblichen Änderungsbedarf und betrachtet mit großer Sorge den erkennbaren Versuch der Landesregierung im zweiten Entwurfs des Landesentwicklungsplanes, die Änderungen, die auf die vorgetragenen Bedenken und Anregungen gegen die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 6. Siedlungsraum) und zum Schutz des Freiraums (Kapitel 7. Freiraum) im ersten Entwurf zurückgehen, nunmehr in einem Übermaß an Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen, zu kompensieren, die teilweise Erlasscharakter haben.

Damit erreicht der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht nur in den Kapiteln 6. und 7. einen Umfang und eine Detailtiefe, die einerseits überflüssig ist und andererseits die nachfolgenden Planungsebenen in ihren Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsprozessen unangemessen einschränkt. In Teilen gleichen die in erheblichem Maß ausgeweiteten Erläuterungen lehrbuchhaften Ausführungen oder entarten zu unverständlichen Satzgebilden (vgl. Erläuterungen zu Kap. 6, S. 42-45) oder ergehen sich in überflüssigen Wiederholungen raumordnungsgesetzlicher oder fachgesetzlicher Vorgaben. Deren Anwendung darf durch nachfolgende Planungsebenen grundsätzlich vorausgesetzt werden. Die insoweit redundanten Erläuterungen scheinen demzufolge allein den einzelnen, verbindlichen oder zu berücksichtigenden Festlegungen zur begrenzten Siedlungsentwicklung und zur Einschränkung der Freirauminanspruchnahme als Rechtfertigung zu dienen. Überdies sind die Erläuterungen für die Regionalplanungsbehörden verbindlich; sie haben in dieser detaillierten Form Erlasscharakter und schränken insoweit den politischen Entscheidungsprozess auf der Regionalebene ein. Dies konterkariert die von der Landesregierung beabsichtigte Stärkung regionaler und lokaler Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Planungsebenen und widerspricht den damit verbundenen Deregulierungsbestrebungen.

Die Region begrüßt im Besonderen, dass im gesamten Land vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen aufgegriffen und weiter

entwickelt werden sollen. Wichtig ist allerdings, bei diesen Gedanken alle „Landesteile mitzunehmen“. Die im Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen getroffene Festlegung, aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen, insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland, besonders zu unterstützen, und die daraus abgeleitete Absicht der Landesregierung, Schwerpunkte zu setzen und bestimmte Kooperationen und Funktionen zu bevorzugen (vgl. Erläuterungen zu 5-2 S. 38), widerspricht der zentralen Leitvorstellung von Bund und Ländern, in allen Teilräumen „gleichwertige Lebensverhältnisse“ zu schaffen und zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Verantwortung „für die Fläche“ ist ein Kernelement des Sozialstaates (Art. 20 GG) und daher auch von der Landesregierung zu beachten.

In der raumordnerischen Kategorisierung wird OWL oft als „ländlicher Raum“ bezeichnet. Diese Kategorisierung wird der realen Situation und der Bedeutung der Regionen als Wirtschaftsräume nicht gerecht. OWL ist ein Lebens- und Wirtschaftsraum, der – aus teilweise stark – verdichteten Teilräumen besteht. Er befindet sich in einem überregionalen und internationalen Standortwettbewerb mit anderen Regionen. Vor allem mittelständische und inhabergeführte Unternehmen, die – nicht selten als Weltmarktführer – eine starke Bindung an Standort und Region haben, bilden hier das Rückgrat der Wirtschaft und haben einen hohen Anteil an der regionalen Wertschöpfung und auch insgesamt für das Land NRW.

Es ist im Gesamtinteresse und Aufgabe des Landes, (auch) in unserer Region die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und die freien Berufe zu fördern (Art. 28 S. 1 Verf.). Eine einseitige Bevorzugung bestimmter Landesteile und Regionen verstößt gegen dieses verfassungsrechtliche Gebot und verhindert „gleichwertige Lebensverhältnisse“ in allen Teilräumen des Landes, wodurch die Regionen außerhalb der beiden Metropolregionen an Rhein und Ruhr, Gefahr laufen, über Kurz oder Lang an Attraktivität und damit an Menschen und Arbeitskräften (weiter) zu verlieren. Den Fokus „bevorzugt“ auf die Verdichtungsräume, zentrale Infrastruktur und Wirtschaftskraft an Rhein und Ruhr zu richten, wird den landschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten unserer Region und ihrer Bedeutung für die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz NRW nicht gerecht. Die strukturellen und sozialen Probleme des Ruhrgebietes lassen sich nicht allein mit einem „goldenen Käfig“ für das Ruhrgebiet lösen, sondern nur durch ein insgesamt wirtschaftlich starkes und auf die Kraft der Regionen bauendes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 ROG).

Es ist daher richtig und konsequent, den Metropolraum auf das gesamte Land auszuweiten. Dabei müssen auch regional institutionelle und administrative Antworten gefunden werden, die den neuen globalen Handlungsräumen und Abhängigkeiten von Politik und Wirtschaft gerecht werden. Zugleich verlangen die Menschen nach bürgernahen, effizienten, flexiblen und finanzstarken Strukturen in ihrer Region, die ihnen Arbeit und Teilhabe am politischen und gesell-

schaftlichen Leben gewährleisten. In OWL ist die Identifikation als Region langsam aber kontinuierlich gewachsen. Seit der Zukunftsinitiative der Landesregierung Ende der 80er Jahre gilt OWL als Vorreiter der Regionalentwicklung in NRW. Seither wurde die regionale Zusammenarbeit in Netzwerken und vor allem über die OWL GmbH beständig gepflegt, forciert und ausgebaut.

Schon nach Vorlage des ersten Entwurfs des Landesentwicklungsplanes hat die Region OWL die Initiative ergriffen, noch mehr als bisher interkommunal und regional zusammen zu arbeiten, um die hohe Wirtschaftskraft der Region noch stärker zum Tragen kommen zu lassen und mit Blick auf die Zukunft nicht nur zu sichern, sondern als aktive Wachstumsregion zu steigern. Hiervon profitiert das Land in hohem Maße.

Inzwischen ist die Arbeit zu einer forcierten, stärkeren regionalen Zusammenarbeit konkret aufgenommen worden. Auf Initiative des Regionalrates Detmold ist, angestoßen und befruchtet durch das am 28.01.2015 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), dass begrüßenswerterweise regionale Kooperationen und interkommunale Zusammenarbeit stärker fördert als bisher, eine Kommission zur regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit unter Hinzuziehung der regional relevanten Akteure (Vertreter der Landräte, der Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe, der OWL GmbH und der Gewerkschaften sowie Vertreter aus den Fraktionen des Regionalrates) gebildet worden. Die konstituierende Sitzung hat am 7. Oktober 2015 stattgefunden. Ergebnisse, mit dem Ziel einer organisatorisch, finanziell und inhaltlich gestärkten regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit, werden spätestens Ende 2016 für OWL vorliegen.

Die Region begrüßt, dass gleichzeitig - ergänzend zu der forcierten regionalen Kooperation in OWL - auch der Zusammenhalt zwischen den Regionen außerhalb der Metropolen an Rhein und Ruhr wächst. Auf Initiative der westfälischen Regionalräte bildet eine erste gemeinsame Sitzung der drei Regionalräte am 11.03.2016 in Münster den Beginn stärker abgestimmten Zusammenarbeit in Westfalen. Hier wird festgelegt werden, wie ein engeres Miteinander ergänzend zu der eigenständigen Regionalentwicklung in OWL und der Entwicklung in den anderen westfälischen Teilräumen (Münsterland und Südwestfalen) außerhalb des Ruhrgebietes im Einzelnen gestaltet werden kann.

Die Region OWL fordert daher, dass ausgehend von diesem Entwicklungsstand der Grundsatz 5-2 in den Absätzen 2 und 3 folgende Formulierung erhält:

Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, zum Teil grenzübergreifenden und Landesgrenzen überschreitenden Kooperationen aufgegriffen und (weiter-) entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen in allen Landesteilen besonders unterstützen.

Kooperation und funktionale Arbeitsteilung – in einigen Regionen zum Teil seit Jahrzehnten erprobt und bewährt – sollen in allen Landesteilen für den Metropolraum Nordrhein-Westfalen fruchtbar gemacht, entwickelt und gefördert werden, um landesweit Synergien auszuschöpfen.

Diesem Grundsatz sind auch die Erläuterungen zu 5-2 auf Seite 38 des LEP-E entsprechend § 2 Abs. 2 ROG („gleichwertige Lebensverhältnisse“ und Art. 28 der Landesverfassung (s.o.) anzupassen.

Die darüber hinaus in dem bisherigen **Grundsatz 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit** zum Ausdruck kommende einseitige Betrachtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den westlichen Nachbarn Niederlande und Belgien wird der Bedeutung der Landesgrenzen überschreitenden Kooperation einzelner Landesteile mit benachbarten Bundesländern nicht gerecht. Darauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes deutlich hingewiesen. Es irritiert, das an keiner Stelle des neuen Entwurfs der Bedeutung der Landesgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit gedacht wird. Deshalb fordert die auf Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit angewiesene Region OstWestfalenLippe folgende Formulierung des Grundsatzes 5-3:

5-3 Grundsatz grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit

Durch grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung im Bundesgebiet und in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen sowie in den Räumen zu angrenzenden Bundesländern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden.

Die Erläuterungen zu dem Grundsatz 5-3 sind entsprechend anzupassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Region OWL mit ihren Grenzen zu den Bundesländern Niedersachsen und Hessen wesentliche Transfer- und Ausstrahlungsfunktion in die östlich von NRW gelegenen Bundesländer und Staaten der EU und damit sowohl für die Raumentwicklung im Bundesgebiet als auch in Europa hat.

Über diese für die Region OWL besonders wichtigen Punkte hinaus gibt es weiteren Änderungsbedarf.

Siedlungsraum (Abschnitt 6)

Unsere bereits mit der ersten „Detmolder Erklärung“ vorgetragenen Bedenken, dass aufgrund restriktiver Regelungen kaum noch Gewerbeflächen ausgewiesen werden können und eine notwendige, bedarfsgerechte

te, zukunftsichernde wirtschaftliche Entwicklung in der Region in Frage gestellt wird, bleiben letztlich bestehen.

Ein Großteil von Zielen ist - was wir ausdrücklich begrüßen - in Grundsätze umformuliert worden, doch kehrt sich, wie bereits eingangs ausgeführt, dieses positive Ergebnis durch ein Geflecht von Erläuterungen in sein Gegenteil um. Insoweit beziehen wir uns an dieser Stelle auf unsere Eingangsbemerkungen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Wir möchten allerdings auch an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass wir angesichts der Tiefe und Detailschärfe der Erläuterungen die zu fordernde Eigenverantwortlichkeit der Regionalplanungsbehörden, mögliche Abwägungsentscheidungen für den Regionalrat vorzubereiten und für den jeweils zugeordneten planerischen Raum voranzubringen, konterkariert sehen.

Die Region OWL erhebt keine Bedenken gegen das grundsätzliche Leitbild einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Diese raumordnungsrechtlich verbindlichen Vorgaben in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen bedürfen jedoch einer Konkretisierung auf regionaler und gemeindlicher Planungsebene. Dort muss letztendlich entschieden werden können, wann die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die derzeitige Entwicklung der Flüchtlingszahlen und die noch nicht im Entferntesten abschätzbaren Folgewirkungen zeigen bereits jetzt, dass nur die regionale und kommunale Ebene in der Lage ist, darauf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibel mit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu reagieren. Allzu einengende Vorgaben führen in solchen Ausnahmesituationen ansonsten nur dazu, dass die zentralen Vorgaben unter Zeitdruck angepasst werden müssen, was aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Flüchtlingsentwicklung nicht gelingen kann.

Dies vorausgeschickt begrüßen wir, dass das „5-ha-Ziel“ und die Ziele zum Siedlungsraum - entsprechend den formulierten Bedenken in der ersten Beteiligungsrunde - in Teilen die Rechtsqualität von Grundsätzen erhalten haben. Damit findet nun grundsätzlich eine Abwägung aller Belange durch die Regionalplanungsbehörden statt.

In dem Ziel 6.1-1 heißt es nun „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht ..auszurichten“. Die Regelung zur landeseinheitlichen Berechnungsmethode wurde zwar gestrichen (Erl. zu Ziff. 6.1-1 3. Abs.). Faktisch werden aber über Seiten hinweg (Erl. zu Ziff. 6.1-1 ab 6. Abs.) konkrete (z.T. mathematische) Vorgaben bis hin zur Anwendung der Vallee-Methode formuliert, die die Regionalplanungsbehörden in ihren Planungen und Konzepten im Rahmen der Regionalplanung nicht minder einengen wie aufgrund des bisher vorliegenden Entwurfs; denn die Erläuterungen sind - als Weisung - für die Regionalplanungsbehörden bindend. Gerade die Vallee-Methode ist äußerst umstritten. Bereits im

Jahr 2012 sollte diese Methode im Erlasswege eingeführt werden. Aufgrund erheblicher Proteste aus dem gesamten Land wurde der Erlassentwurf zurückgenommen.

Eine bedarfsgerechte, flexible regionalplanerische und damit für die Kommunen und die Wirtschaft verlässliche Flächenpolitik ist ein entscheidender Standortfaktor, – in OWL nachweislich besonders auch beim Blick über die Landesgrenzen zu den benachbarten Bundesländern Niedersachsen und Hessen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft flexible Planungsvorgaben, einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf und eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen brauchen.

Fazit:

Der LEP muss sich auf die Formulierung von Zielsetzungen und Grundsätzen beschränken. Die Regelungen in Kap. 6 mögen aus Sicht des Landes „verhältnismäßig“ sein (vgl. S. 47, 2 Abs.); sie mögen geeignet und erforderlich sein, aber damit sind sie im Sinne der herrschenden Rechtsprechung noch lange nicht angemessen. Der LEP darf nicht mit überzogenen Erläuterungen die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der nachfolgenden Planungsebenen über Gebühr einengen. Die Erläuterungen müssen daher drastisch und zwar sowohl hinsichtlich der redundanten Teile als auch bezüglich der unangemessenen Detailschärfe, und der daraus folgenden überzogenen Einengung der Regionalplanungsbehörden zurückgenommen werden.

Notwendigen Abwägungsentscheidungen stellt sich die Region mit Selbstverständlichkeit und fordert sie ein. Die Regionalplanungsbehörden mit den Regionalräten nehmen für sich die Fachkompetenz und das lokale Wissen in Anspruch, diese Steuerung eigenverantwortlich in der Region durchzuführen. Das hat bisher funktioniert und wird auch in Zukunft gewährleistet.

Die Region OWL ist der übereinstimmenden Überzeugung, dass es für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung in OWL auch in Zukunft keine zentral-dirigistischen, vor allem keine die Regionalplanungsbehörden in hohem Umfang einengenden Regelungen, sondern flexible Planungsvorgaben braucht, die eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sichert und ermöglicht und auch interkommunale Lösungen durch Anreize unterstützt.

Wirtschaftliche Entwicklung lässt sich nicht zentralistisch steuern und berechnen. Vielmehr sieht die Region das regionale Monitoring als einzigen Garant für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Durchsetzung der raumordnungsrechtlichen Ziele und Grundsätze unter angemessener Beachtung der kommunalen Pla-

nungshoheit und unter Würdigung der Baufreiheit des Einzelnen nach Art. 14 GG.

Konversionsflächen (Ziel 7.1-7 sowie Ziele 6.1-8, 6.3-3)

Überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen sollen vorrangig für den Naturschutz genutzt werden. Dies wird grundsätzlich mitgetragen; aufgrund regionaler Bezüge und Besonderheiten müssen aber auch andere regionale, insbesondere interkommunale Konzepte gleichrangig – im Wege der Abwägung – zum Tragen kommen können.

Für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollten grundsätzlich auch die Konversionsflächen im Freiraum in Betracht kommen. Hier dürfen keine unüberwindbaren planerischen Hürden aufgebaut werden, wenn insbesondere unter Wirtschaftlichkeitserwägungen die vorhandene Infrastruktur (Gebäude, Leitungen, Straßen, Plätze) aufgegebenen militärischer Einrichtungen einer entsprechenden Nachfolgenutzung sinnvoll zugeführt werden können.

Aus Sicht der Region muss die erwartete Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL entsprechend dem Grundsatz 6.3-4 zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit führen. Wir setzen uns dafür ein, dass für regionale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen im neuen LEP Anreize geschaffen werden, durch die eine Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz keine Nachteile bringt und durch die die Wiedernutzbarmachung als Freiraum bei interkommunaler Zusammenarbeit ggf. an anderer Stelle in der Flächenbilanz honoriert wird.

Der Konversionsprozess für den Militärflughafen Gütersloh zeigt, dass eine bedarfsgerechte gewerblich-industrielle Nachnutzung Grenzen unterliegt und wirtschaftlich schwierig ist. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ohnehin nicht uneingeschränkt möglich ist.

Aus Sicht der Region ist daher insbesondere eine regionale Abstimmung zur Folgenutzung dieser demnächst zur Verfügung stehenden Konversionsflächen unter den Kommunen im Kreis Gütersloh und dem Oberzentrum Bielefeld sinnvoll.

Gleiches gilt für die Folgenutzung der bisher militärisch genutzten Flächen in Paderborn und Herford. Auch dort dürfen Konversionsflächen und reine Rechengrößen nicht dazu führen, dass Entwicklungsperspektiven eingeschränkt werden und zu Nachteilen in benachbarten Bereichen führen. Im Hinblick auf die derzeit bevorzugte Nutzung der Konversionsflächen für die Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist darauf zu achten, dass insbesondere interkommunalen Planungen der Kommunen für eine nachhaltige Nutzung der ehemals militärischen Flächen mittelfristig Raum bleibt.

Fazit:

Die Region OWL hat die interkommunale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Aufgabe einer sinnvollen Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen intensiviert. Damit verbindet sie die Erwartung, dass insbesondere für interkommunale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen Entwicklungen als Siedlungsraum möglich bleiben.

Gebiete für den Schutz der Natur (Ziel 7.2-2)

Die Region OWL erkennt die mit dem Ziel 7.2-2 verfolgte politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben.

Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt.

Diese Auffassung entspricht den Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1991 und 2005.

Flughäfen (Ziel 8.1-6)

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist für die südöstlichen Landesteile der Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg ebenso „landesbedeutsam“ wie die Flughäfen Köln, Düsseldorf und Münster für die übrigen Regionen. Für die im LEP-E NRW vorgenommene Einstufung des Flughafens Paderborn als (nur) „regionalbedeutsam“ gibt es für uns keine nachvollziehbare fachliche Grundlage. Aus diesem Grunde halten wir zunächst eine zielrelevante Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen für nicht geboten, da es weder im strukturpolitischen Interesse des Landes noch der Regionen sein kann, die Entwicklung der

als regionalbedeutsam eingestuften Flughäfen einzuschränken oder bereits getätigte Investitionen im Nachhinein in Frage zu stellen.

Die Region ist nach wie vor der Auffassung, dass die fachlich nicht begründete Einstufung insoweit keine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Status quo bedeuten und die bisher bestehenden eigenständigen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens im Hinblick auf einen bedarfsgerechten Ausbau, der Schienenanbindung und die Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe nicht beeinträchtigen darf. Vielmehr ist dieses Ziel im LEP-E NRW auch für den „regionalbedeutsamen“ Flughafen Paderborn/Lippstadt festzulegen.

Das Ziel 8.1-6 sollte daher aus Sicht der Region OWL in den Abs. 2 und 3 zumindest folgende Festlegungen erhalten:

Die landes- und „großen“ regionalbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.

Die Sicherung und Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und des Bundes, die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes unter jeweiliger Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung der übrigen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen im Lande.

Fazit:

Grundsätzliche Unterschiede in der Bedeutung der Flughäfen des Landes werden im Rahmen der Luftverkehrskonzeption des Landes auch ohne besondere Festlegungen im LEP zum Tragen kommen. Die Sicherung und Entwicklung einzelner Flughäfen wird insofern immer nur im Einklang mit dieser und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die übrigen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen erfolgen können.

Windenergie (Ziel 10.2-2)

Die Region hält die festgelegten Mindestflächen für Windvorranggebiete in den Regierungsbezirken nach wie vor für rechtlich bedenklich und bezogen auf den Regierungsbezirk Detmold für unangemessen. Die im ursprünglichen Entwurf formulierte Zielaussage für die Bezirke – Planungsgebiet Detmold 10.500 ha - wurde gestrichen, ist aber wortgleich als Grundsatz 10.2-3 festgelegt worden. Insoweit werden die in der Stellungnahme der Region zum ersten Entwurf des LEP nicht nur aufrecht erhalten, sondern erneuert.

Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass innerhalb des Zeitraums eines für die Umsetzung der quotalen Flächenvorgaben des LEP-E NRW dafür neu aufzustellenden Regionalplanes den Städten und Gemeinden über die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) fachlich und planerisch extrem anspruchsvolle und finanziell sehr aufwändige „dritte Welle“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA zugemutet werden kann.

Die Erläuterungen geben die Richtung mit dem Flächenziel für die Regionalplanungsbehörden klar vor. So wird in den Erläuterungen 10.2-2 9. Absatz postulativ bestimmt:

... Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und die Kommunen bei der Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung eines Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. ...

Dieser Erläuterung verlangt ausgehend von dem in Ziff. 10.2-3 festgelegten Grundsatz für den Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung von der Bezirksplanungsbehörde und den kommunalen Planungsträgern einen entsprechenden Vollzug, zumal die im Grundsatz angeführten 54.000 ha 1,6 % der Landesfläche ausmachen (S. Erl. Zu 10.2-3 1. Absatz).

Fazit:

Die zahlenmäßigen Vorgaben für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die über die Erläuterungen „faktisch als Vorgaben für die Bezirksplanungsbehörde wirksam werden“, müssen im Umfang der Flächenausweisung auf ein realisierbares Maß zurückgenommen werden. Dabei steht außer Frage, dass OWL eine höchstmögliche Ausweisung von Vorranggebieten anstrebt. Die Region hat gerade bei der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen bewiesen, dass sie hier als energieeffiziente Region in NRW seit Jahren ganz oben steht. Es bedarf insofern keiner unrealistischen dirigistischen Vorgaben.

Nachrichtlich:

**Anhang 2: landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
1/Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg**

In der Aufzählung der wertgebenden Elemente und Strukturen fehlt für die Stadt Minden als ehemaliger Sitz der Bezirksregierung (1816 – 1947) der frühere bischöfliche Hof am Großen Domhof als erster Regierungssitz (1816 – 1902) und das neue Regierungsgebäude am Mindener Glacis (1902 – 1947)